

1.50 VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER VOM 09.07.2013

STAND 01.01.2019

ÄNDERUNGEN DEZEMBER 2013 (1. ÄNDERUNG, 17.12.2013, TARIFSTELLE 3B)
DEZEMBER 2015 (2.ÄNDERUNG, 16.12.2015, TARIFSTELLE 23)
MÄRZ 2016 (3. ÄNDERUNG, 29.03.2016, TARIFSTELLEN 17 – 22))
OKTOBER 2018 (4. ÄNDERUNG, 10.10.2018, TARIFSTELLE 23 IN-KRAFT-TRETEN ZUM
01.01.2019)

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT KÖNIGSWINTER

vom 09.07.2013

(zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 01.10.2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296), hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 08.07.2013 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 GEBÜHRENPFLICHTIGE LEISTUNGEN

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Königswinter Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 HÖHE DER GEBÜHR

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 dieser Satzung beigelegt ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage 1.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage 1 einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 GEBÜHRENFREIHEIT

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 AUSLAGENERSATZ

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung kann die Stadt Königswinter auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 BILLIGKEITSMABNAHMEN

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner erhält eine Quittung.

§ 8 GEBÜHREN BEI ABLEHNUNG ODER ZURÜCKNAHME VON ANTRÄGEN SOWIE FÜR WIDERSPRUCHSBESCHEIDE

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 BEITREIBUNG

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW (VerwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 13.07.2013 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Königswinter vom 06. Juni 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juni 2002, außer Kraft.

ANLAGE:

1. Gebührentarif

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 09.07.2013

Stadt Königswinter
Der Bürgermeister

Peter Wirtz

GEBÜHRENTARIF

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke schwarz/weiß bis zum Format DIN A 3	1,00
b)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4	1,40
	im Format A3	1,80
c)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	9,00
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %; bei Seitengröße DIN A 3 ist eine doppelte Gebühr, darüber hinaus eine dreifache Gebühr anzusetzen.)	

3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, schriftliche Stellungnahmen und besondere fachspezifische Auskünfte</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
4.	<u>Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch, Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB</u>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
5.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
6.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	5,00
7.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	24,00
8.	<u>Auskünfte und Auszüge aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	
a)	laufendes Rechnungsjahr	4,00
b)	Vorjahre	10,00

9.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	26,00
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	26,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	17,00
11.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	für jede angefangene Seite	0,35
12.	<u>Plots</u>	
	<i>schwarz/weiß</i>	
	a) DIN A 4	8,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	<i>In Farbe</i>	
	f) DIN A 4	16,00
	g) DIN A 3	17,00
	h) DIN A 2	21,00
	i) DIN A 1	25,00

j)	DIN A 0	29,00
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift, Bereitstellung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift</u>	
a)	je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	je Bauakte/Vorgang	17,00
14.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
	je angefangene 10 Minuten	8,00
15.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung von dem Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00
16.	<u>Ausfertigung von Vorprüf- oder Übereinstimmungsbestätigungen bei Bauvorhaben bis zu 2 Wohneinheiten</u>	
a)	je Vorhaben	30,00
b)	für jede weitere Wohneinheit	15,00
17.	<u>Befreiung bzw. entsprechende Duldung vom Anschluss- und Benutzerzwang für Regenwasser - § 9 (5) Entwässerungssatzung (EWS)</u>	58,00
18.	<u>Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang für Schmutzwasser bzw. entsprechende Duldung - § 10 EWS</u>	58,00
19.	<u>Entwässerungsrechtliche Beurteilung für die Einrichtung einer Brauchwassernutzungsanlage - § 11 EWS</u>	58,00

20.	<u>Zustimmungsverfahren zur Herstellung oder Änderung einer Grundstücksanschlussleitung - § 14 EWS</u>	29,00
21.	<u>Abnahme von Arbeiten Herstellung oder Änderung einer Grundstücksanschlussleitung Außerbetriebnahme mit Verschluss der Grundstücksanschlussleitung</u>	58,00
22.	<u>Zustimmung, Abnahme, Außerbetriebnahme von Fettabscheideanlagen - § 8 EWS</u>	58,00
23.	<u>Eheschließungen</u>	
a)	Vornahme der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (im Trauzimmer) einschließlich der 66 € landesrechtliche Gebühr	250,00
b)	Vornahme der Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (außerhalb des Rathauses) einschließlich der 66 € landesrechtliche Gebühr	250,00